

Besondere Vertragsbedingungen der Magistratsabteilung 01-Wien Digital

MA 01–Wien Digital
OWR3-TL

[Frei verfügbar: Keine Einschränkungen]

AL-VER-0-V1.0.0 | Freigegeben | Gültig ab Freigabe bis auf Widerruf | Freigabe am 21.07.2026 durch AL
| Überprüft von OWR3-TL | Verantwortlich: MA 01–Wien Digital - OWR3-TL

Kurzbeschreibung

Bei vorliegendem Werk (Besondere Vertragsbedingungen der Magistratsabteilung 01–Wien Digital; kurz „BV–MA 01“) handelt es sich um ein **Zusatzdokument, das die Allgemeinen Vertragsbedingungen der Stadt Wien für Leistungen** (Beilage 2 zu MDR – 146374-2024; im Folgenden als WD 313 bezeichnet) in der jeweils geltenden Version rechtsverbindlich **ergänzt, konkretisiert bzw. stellenweise abändert**.

Inhalt

1 Parteien und Vertragsgrundlagen.....	3
1.1 Auftraggeber und Auftragnehmer.....	3
1.2 Vertragsgrundlagen.....	3
2 Besondere Vertragsbedingungen	3
2.1 Punkt 1 der WD313	3
2.2 Punkt 2 der WD 313.....	4
2.3 Punkt 3 der WD 313.....	9
2.4 Punkt 4. der WD 313	10
2.5 Punkt 5. der WD 313	12
2.6 Punkt 6. der WD 313	12
2.7 Punkt 7 der WD 313.....	17
3 Anhang.....	18
3.1 Abkürzungsverzeichnis / Erläuterungen.....	18

1 Parteien und Vertragsgrundlagen

1.1 Auftraggeber und Auftragnehmer

Auftraggeber ist die Stadt Wien, vertreten durch den Magistrat der Stadt Wien, Magistratsabteilung 01 – Wien Digital, Stadlauer Straße 54 und 56, 1220 Wien (kurz „AG“), und Auftragnehmer ist die in der jeweiligen Bestellung angeführte Person (kurz „AN“). AG und AN werden in der Folge auch jeweils Partei und/oder gemeinsam auch Parteien genannt.

1.2 Vertragsgrundlagen

Soweit nicht explizit gesonderte Vereinbarungen zwischen den Parteien geschlossen werden, gelten die BV–MA 01 für sämtlichen Bezug von IT-Leistungen im weiteren Sinne – insbesondere IT-Dienstleistungen und/oder Software – durch den AG.

Additiv zu den BV–MA 01 gelten die WD 313 in der jeweils gültigen Fassung.

Im Falle von Widersprüchen zwischen den BV–MA 01 und den WD 313 gehen die Bestimmungen der BV–MA 01 vor.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN, branchenübliche Geschäftsbedingungen und dergleichen werden ohne schriftliche Zustimmung des AG nicht Vertragsbestandteil, auch wenn ein Hinweis auf solche im Angebot und/oder Auftragsbestätigungen des AN enthalten ist.

Vertragsinhalte, insbesondere Bedingungen des AN, die seitens des AG in Zusammenhang mit einem einzelnen Vertragsverhältnis akzeptiert und somit in das jeweilige Vertragsverhältnis einbezogen werden, können durch eine derartige Zustimmung des AG keine automatische Geltung für zukünftige Geschäfte erlangen.

Änderungen und Ergänzungen der Vertragsgrundlagen kommen nur mit schriftlicher Bestätigung der anderen Vertragspartei zustande, eine konkludente Änderung oder Ergänzung der Vertragsgrundlagen ist nicht möglich.

Ein Vertrag kommt mit schriftlicher Beauftragung durch den AG zustande, wobei etwaige darin enthaltene Abweichungen vom Angebot als vereinbart gelten, wenn der AN mit der Leistungserbringung beginnt bzw. der AN nicht binnen 14 Tagen widerspricht, je nachdem, was früher stattfindet.

Klarstellend wird festgehalten, dass die Geltung der Punkte 1.1.3 und 7.4 der WD 313 durch die vorstehenden Bestimmungen unberührt bleibt.

2 Besondere Vertragsbedingungen

Im Folgenden werden konkrete Punkte bzw. Absätze der WD 313 durch abweichende Wortlaute **ersetzt, ersatzlos gestrichen oder** bereits bestehende Regelungen der WD 313 um zusätzliche Regelungen **ergänzt bzw. konkretisiert**.

2.1 Punkt 1 der WD313

2.1.1 Dem Punkt 1.2.3 der WD 313 wird ein neuer Absatz 4 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Zudem hat der AN den AG zu informieren, wenn eine einmalige oder stufenweise wesentliche Veränderung innerhalb des Unternehmens oder der Eigentümerstruktur des AN eintritt, z.B. bei einem Wechsel von mehr als 25 % der Anteile oder Stimmrechte oder einer Einräumung von Rechten welcher Art auch immer an mehr als 25 % der Anteile oder Stimmrechte.“

2.1.2 Punkt 1.2.7 der WD 313 lautet wie folgt:

„Die AG hat die für das Projekt erforderlichen Bewilligungen und behördlichen Genehmigungen einzuholen.“

Der AN hat die im Zusammenhang mit der Ausführung der Leistung erforderlichen Bewilligungen und behördlichen Genehmigungen selbst einzuholen, sofern diese nicht seitens des AG eingeholt worden sind.“

Punkt 1.2.7 der WD 313 **wird ersatzlos gestrichen.**

2.1.3 Dem Punkt 1.7.1 der WD 313 wird folgende litera j angefügt:

„j) wenn eine einmalige oder stufenweise wesentliche Veränderung innerhalb des Unternehmens oder der Eigentümerstruktur des AN eintritt, z.B. bei einem Wechsel von mehr als 25 % der Anteile oder Stimmrechte oder einer Einräumung von Rechten welcher Art auch immer an mehr als 25 % der Anteile oder Stimmrechte.“

2.2 Punkt 2 der WD 313

2.2.1 Absatz 1 des Punktes 2.2.1 der WD 313 lautet wie folgt:

„Der AN hat die Leistung vertragsgemäß auszuführen; dabei hat er außer den gesetzlichen Bestimmungen und den behördlichen Anordnungen die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.“

Absatz 1 des Punktes 2.2.1 der WD 313 **wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:**

„Der konkrete, von dem AN zu erbringende Leistungsinhalt sowie die Gegenleistung des AG sind in der Bestellung des AG festgelegt. Die Leistung des AN umfasst auch sämtliche notwendige und zweckmäßige Nebenleistungen (etwa Dokumentation, Rechteinräumung, Datenschutz, etc.).

Soweit nicht in der Bestellung Gegenteiliges vereinbart ist, hat sämtliche Kommunikation in deutscher Sprache zu erfolgen; alle Informationen seitens des AN betreffend die Inhalte der Leistung sind in deutscher Sprache vorzulegen.

Der AN wird seine Leistungen so erbringen, dass sie zum Zeitpunkt der jeweiligen Beauftragung durch den AG – neben den gesetzlichen Bestimmungen und den behördlichen Anordnungen – dem aktuellen Stand der Technik – soweit nicht seitens des AG ausdrücklich Abweichendes vorgegeben wird – entsprechen, wobei der AN laufend entsprechende Qualitätssicherungen durchzuführen hat. Der AN hat im Falle der Änderung des aktuellen Standes der Technik während der Ausführung auf Aufforderung des AG im Rahmen eines Change Requests (zur Abgeltung vgl. Punkt 3.1.12 dieser besonderen Bedingungen zum Anfügen eines Absatzes 5 zu Punkt 3.1 der WD 313) oder eines bestehenden Wartungsvertrages eine Aktualisierung des Standes der Technik vorzunehmen. Davon unberührt bleiben Anpassungen an den jeweils aktuellen Stand der Technik im Rahmen eines Wartungsvertrages.

Bei der Leistungserbringung hat der AN die Wünsche und Anweisungen des AG zu berücksichtigen, soweit diese sich im Rahmen des Angebots bewegen. Hat der AN Bedenken hinsichtlich der Zweckmäßigkeit bzw. der Eignung der Vorgaben des AG, so hat er diese – unabhängig von gesetzlichen Warn- und Aufklärungspflichten – unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen;

ein allfälliger Sachverstand des AG entbindet den AN nicht von seinen Mitteilungs-, Aufklärungs-, Schutz- und/oder Sorgfaltspflichten.

Soweit in der Bestellung „Schlüsselpersonal“ oder dergleichen angegeben ist, hat der AN sicherzustellen, dass dieses Personal für die Dauer der Leistungserbringung dem AG zur Verfügung steht; ein Austausch oder Abziehen des Schlüsselpersonals ist nur mit Zustimmung des AG zulässig, wobei der AG dies ausschließlich begründet verweigern kann.“

2.2.2 Absatz 11 des Punktes 2.2.2 der WD 313 lautet wie folgt:

„Sofern in der Ausschreibung von der AG nichts Abweichendes festgelegt wurde, wird für die Prüfung der Eignung eines nicht im Angebot bekannt gegebenen Subunternehmens ein pauschaler Kostenbeitrag von 700,-- Euro vereinbart und bei der Abrechnung vom Nettobetrag in Abzug gebracht.“

Absatz 11 des Punktes 2.2.2 der WD 313 **wird ersatzlos gestrichen.**

2.2.3 Punkt 2.2.7 der WD 313 wird durch folgenden Wortlaut ergänzt/konkretisiert:

*„Der AN hat seine Leistungen entsprechend zu dokumentieren. Beispielsweise hat der AN – soweit für die erbrachte Leistung zweckmäßig bzw. üblich, in Abstimmung mit der*dem im Bestellschreiben genannten Ansprechpartner*in* – eine Dokumentation zur Entwicklung einer Software und zur Nutzung einer Software (insbesondere Benutzerhandbuch, Administrationshandbuch, Lehrvideos) zu erstellen und zwar so, dass sie dem Stand der Technik entspricht.*

Soweit in der Bestellung nicht anders festgelegt, hat die Dokumentation durch den AN in deutscher Sprache zu erfolgen.

Der AN hat dem AG die vollständige Dokumentation spätestens mit Übergabe seiner Leistung zu übergeben. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist die Dokumentation elektronisch zu übergeben.“

2.2.4 Punkt 2.2.8.1 der WD 313 lautet wie folgt:

„Ist für die Durchführung der Leistung die Inanspruchnahme von öffentlichem Gut erforderlich, hat die Erwirkung der erforderlichen behördlichen Genehmigungen (z. B. Gebrauchserlaubnis) und die Begleichung der entsprechenden Abgaben (einmalig und laufend) durch den AN ohne gesonderte Vergütung zu erfolgen, sofern im Vertrag hierüber nicht ausdrücklich andere Festlegungen getroffen wurden.

Verkehrsbeschränkungen sind zeitlich und räumlich auf ein Mindestmaß einzuschränken. Für die Reinhaltung sind die einschlägigen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der geltenden Fassung, des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 - AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der geltenden Fassung, des Wiener Abfallwirtschaftsgesetzes - Wr. AWG, LGBl. für Wien Nr. 13/1994 in der geltenden Fassung, der Verordnung des Magistrats der Stadt Wien betreffend die Reinhaltung von nicht öffentlich zugänglichen Gebäuden, Höfen und Grundstücken (Reinhalteverordnung 2008), Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 5/2008 in der geltenden Fassung, und der Verordnung des Magistrats der Stadt Wien betreffend Maßnahmen zur Vermeidung unnötiger Staubentwicklung, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 52/1987 in der geltenden Fassung, maßgeblich. Die aus solchen Maßnahmen entstehenden Kosten werden nicht gesondert vergütet.

Arbeitsplätze, Lagerungsmöglichkeiten, Zufahrtswege, Gleisanschlüsse u. dgl., die zur Erfüllung des Auftrages am Erfüllungsort erforderlich sind, sind vom AG im üblichen Rahmen unentgeltlich beizustellen, sofern die Bestimmungen für den Einzelfall nichts anderes vorsehen.

Das Gleiche gilt für Wasser-, Strom- und Gasanschlüsse.“

Punkt 2.2.8.1 der WD 313 **wird ersatzlos gestrichen.**

2.2.5 Dem Punkt 2.2 Leistungserbringung der WD 313 wird nach Punkt 2.2.8.2.6 ein neuer Absatz 2.2.9 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„2.2.9 Abwicklung von Vorhaben

2.2.9.1 Ansprechpartner*innen und Zusammenarbeit

Der AN wird für eine entsprechende Leitung des Vorhabens sorgen; er hat einen*eine gesamtverantwortliche*n Ansprechpartner*in zu benennen. Insbesondere hat der AN sicherzustellen, dass laufend wichtige Informationen hinsichtlich der Leistungen ausgetauscht werden. Der AG hat das Recht, von dem AN Informationen zu allen Umständen der Leistungserbringung anzufordern; dies umfasst auch die Kontrolle der Leistungserbringung und die damit einhergehende Zur-Verfügung-Stellung des aktuellen Stands der Leistungserbringung. Der AN hat dafür zu sorgen, dass dies auch hinsichtlich seiner Subunternehmer ermöglicht wird.

2.2.9.2 Koordinationsaufgaben, Controlling

Wird der AN mit der selbstständigen Umsetzung von (Teil-) Projekten beauftragt, dann gilt er als Generalunternehmer und hat sämtliche für die Leistungserbringung erforderliche Koordinationsaufgaben, sei es mit dem AG, mit anderen von dem AG beauftragten Unternehmen oder für die ordnungsgemäße Erfüllung des Leistungsgegenstands notwendigen Dritten, ohne gesondertes Entgelt durchzuführen.

Um ein entsprechendes Controlling durch den AG zu ermöglichen, hat der AN entsprechende Projektpläne zu erstellen und dem AG laufend zur Verfügung zu stellen. Der AG ist berechtigt, umfassende Audits, insbesondere zu den Bereichen Business Kontinuität bzw. Qualitätsmanagement, Datenschutz bzw. IT-Sicherheit, Einhaltung der wesentlichen Vertragspflichten und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, in der Sphäre – in der Regel am Standort – des AN durchzuführen. Je Bereich darf ein Audit höchstens einmal im Jahr stattfinden, wobei dies zu üblichen Geschäftszeiten zu erfolgen hat und dem AN mindestens 30 Tage vor Aufnahme des Audits mitzuteilen ist.“

2.2.6 Punkt 2.3.1.1 der WD 313 lautet wie folgt:

„Sofern aus dem Vertrag nicht erkennbar ist, ob Festpreise oder veränderliche Preise vereinbart sind, gelten

- a) Leistungen, die nach dem Vertrag innerhalb von 12 Monaten nach Ende der Angebotsfrist zu beenden sind, als zu Festpreisen abgeschlossen,*
- b) Leistungen auch dann als zu Festpreisen abgeschlossen, wenn im Vertrag keine Leistungsfrist vereinbart ist und die Leistungen innerhalb von 12 Monaten nach Ende der Angebotsfrist beendet werden,*
- c) alle übrigen Leistungen als zu veränderlichen Preisen abgeschlossen.*

Ist keine Angebotsfrist vorgesehen, beginnt die in a) und b) angegebene Frist mit dem Datum des Angebotes zu laufen.

Bei Verträgen zu veränderlichen Preisen hat die Preismrechnung gemäß den Bestimmungen der ÖNORM B 2111 zu erfolgen, sofern kein branchenspezifisches Umrechnungsverfahren vereinbart ist.

Für die Preismrechnung gelten hinsichtlich des Preisanteiles „Lohn“ (gemäß der ÖNORM B 2061) die Bekanntgaben der unabhängigen Schiedskommission beim zuständigen Bundesministerium - oder ein an deren Stelle tretendes gleichwertiges Gremium - für Kostenveränderungen auf dem Lohnsektor bei laufenden Verträgen zu veränderlichen Preisen als vereinbart. Bei Fehlen entsprechender sachlich zuordenbarer Bekanntgaben gilt für den Preisanteil „Lohn“ die ersatzweise Heranziehung des für die ausgeschriebene Leistung zutreffenden Indexwertes als vereinbart.

Für den Preisanteil „Sonstiges“ gilt ein für die ausgeschriebene Leistung zutreffender, nicht objektbezogener Index im Sinne der ÖNORM B 2111 als vereinbart.

Bei Fehlen der vorgenannten Grundlagen ist für die Preisanteile „Lohn“ und „Sonstiges“ jeweils ein objektbezogener Warenkorb heranzuziehen. Sofern eine Umrechnung unter Verwendung eines objektbezogenen Warenkorbes vereinbart ist, gestattet der AN bereits vorweg dem AG das Recht auf Einsicht in alle für die Preisänderungen relevanten Unterlagen (z. B. Angebote von Subunternehmen, Kalkulationsunterlagen, Rechnungen) sowie in die dazugehörigen Vereinbarungen. Die AG behält sich eine Beauftragung erst nach Anerkennung dieser Unterlagen vor.“

Punkt 2.3.1.1 der WD 313 **wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:**

„Die vereinbarten Preise sind für die Dauer von einem Jahr ab dem Monatsersten des Monats, in dem das Datum der Angebotsöffnung liegt, Festpreise. Ein Festpreis ist ein Preis, der auch bei Eintreten von Änderungen der Preisgrundlagen (wie insbesondere Kollektivvertragslöhne, Materialpreise, soziale Aufwendungen, Änderungen von Gebühren und Abgaben) unveränderlich bleibt.

Nach Ende der Festpreisperiode gilt Wertbeständigkeit der vereinbarten Preise, des Werts des maximalen Abrufvolumens sowie der angegebenen Beträge bei Vertragsstrafen.

Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlautebare Verbraucherpreisindex 2025 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index, wobei auf die verlautebarten Fixwerte abzustellen ist; dies unter Ausschluss als bloß vorläufige Werte publizierter Zahlen. Als Bezugsgröße für Anpassungen dient die für den Monat der Angebotsöffnung als Fixwert verlautebare Indexzahl.

Schwankungen der Indexzahl von bis zu 5 % nach oben oder unten bleiben unberücksichtigt. Diese Schwankungsbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen.

Alle Veränderungsraten sind auf eine kaufmännisch gerundete Dezimalstelle zu berechnen; die Entgelte werden auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Der Nachweis der Erhöhung durch Indexierung ist von dem AN zu führen.

Sollte der Verbraucherpreisindex 2025 nicht mehr verlautebar werden, so gilt ein Nachfolgeindex oder der nächstähnliche Index als vereinbart; erforderlichenfalls ist die Wertsicherung durch Sachverständige nach den Methoden der Bundesanstalt Statistik Österreich zu errechnen.

Der AN ist berechtigt, die Preisanpassung gemäß der oben beschriebenen Wertsicherungsregelung erstmals einmalig nach Abschluss der Festpreisperiode und anschließend jeweils einmal nach Verstreichen von zwölf Monaten zu verlangen. Hierbei ist als Stichtag zwingend der Monatserste des Monats, in dem das Datum der Angebotsöffnung lag, innerhalb der jeweiligen Folgeperiode heranzuziehen.“

2.2.7 Dem Punkt 2.2 Leistungserbringung der WD 313 wird nach Punkt 2.2.8.2.6 ein neuer Absatz 2.2.10 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„2.2.10 Informationssicherheit

2.2.10.1 Zertifizierungen und Sicherheitsframeworks

Der AN muss ein Informationssicherheits-Managementsystem (ISMS) gemäß anerkannter Standards und Normen betreiben, um den angemessenen Schutz aller Informationen, einschließlich der des AG, zu gewährleisten. Anerkannte Standards und Normen umfassen insbesondere ISO 27001, den BSI-Grundschutz oder andere, mit dem AG abgestimmte Rahmenwerke.

Der AN kann dem AG die Erfüllung dieser Sicherheitsanforderungen durch die Vorlage eines gültigen Zertifikats nachweisen. Falls keine Zertifizierung vorliegt, muss der AN die Einhaltung von Min-

deststandards in der Informationssicherheit durch abgestimmte Nachweise mit dem AG belegen und diesem sowie beauftragten Dritten Einsicht in relevante Dokumente, Informationen, Prozesse und Abläufe (Auditrecht) gewähren.

2.2.10.2 Sicherheitsanforderungen an Subunternehmer

Sollten zur Erbringung der Leistungen oder zur Produkterstellung nach Freigabe durch den AG Subunternehmer eingesetzt werden, muss der AN sicherstellen, dass dieselben Sicherheitsanforderungen, die für ihn gelten, auch von dem Subunternehmer erfüllt werden.

2.2.10.3 Notfallmanagement-Standards

Der AN muss ein Notfallmanagement gemäß anerkannter Standards betreiben und kontinuierlich weiterentwickeln, um den ununterbrochenen Betrieb der an den AG gelieferten Produkte und Services sicherzustellen. Der Nachweis über den Betrieb eines solchen Notfallmanagements erfolgt durch entsprechende Zertifizierungen oder vergleichbare Nachweise (Auditrecht).

2.2.10.4 Kommunikation im Notfall

Für alle Kommunikations- und Transportwege, die zum Austausch vertraulicher oder streng vertraulicher Informationen des AG verwendet werden, sind aktuelle und sichere Verschlüsselungsstandards anzuwenden. Der Einsatz veralteter Verfahren und Protokolle, gemäß den Empfehlungen der ENISA (Technical Guidelines for the implementation, 2024) ist nicht gestattet.

Der AN ist verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Netzwerksicherheit zu ergreifen. Dazu gehören die Minimierung oder Erschwerung der Verbreitung von Malware und ähnlichen Bedrohungen. Netzwerke sind entsprechend zu segmentieren und Datennetze von Managementnetzen zu trennen, sofern der Betrieb des Services durch den AN erfolgt.

Im Falle eines Ausfalls der Systeme und Services ist der AN verpflichtet, dem AG transparent mitzuteilen, welche Systeme und Services priorisiert wiederhergestellt werden. Die Kommunikation hat klar und zeitnah zu erfolgen, um dem AG die notwendigen Entscheidungen zu ermöglichen und die Wiederherstellung effektiv zu steuern.

2.2.10.5 Überprüfungen und Tests

Der AN muss die Maßnahmen des implementierten Notfallmanagements im eigenen Wirkungsbereich regelmäßig überprüfen und entsprechende Tests sowie Notfallübungen durchführen, um die Wirksamkeit und Aktualität des Notfallmanagements sicherzustellen.

2.2.10.6 Krisenfall-Vorkehrungen

Der AN hat die Verpflichtung auch im Krisenfall die Produkte oder Services bereitzustellen, die für den Betrieb eines Services einer kritischen Einrichtung (RKE-Richtlinie) erforderlich ist, und hierfür die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen.

2.2.10.7 Generelle Kontrollen

Der AN ist verpflichtet, angemessene Sicherheitsmaßnahmen zu implementieren, um zu verhindern, dass dem AG durch Informationssicherheitsrisiken während der Leistungserbringung ein Schaden entsteht. Sofern das Service von dem AN betrieben wird, sind die Systeme des AN kontinuierlich zu überwachen, um Sicherheitsvorfälle und Angriffe frühzeitig zu erkennen. Eine interne Sicherheitsorganisation muss eingerichtet werden, um schnell auf Sicherheitsvorfälle zu reagieren.

2.2.10.8 Meldung und Überwachung von Sicherheitsvorfällen

Erkannte Schwachstellen und Sicherheitsvorfälle, die Informationen oder Systeme des Auftraggebers betreffen, sind unverzüglich zu melden. Der AN ist verpflichtet, seine Systeme laufend zu überwachen, um Sicherheitsvorfälle frühzeitig zu erkennen, und eine interne Sicherheitsorganisation zur zeitnahen Reaktion zu definieren.

2.2.10.9 Reaktion und Interoperabilität

Der AN stellt alle Informationen zu Sicherheitsvorfällen, die den AG betreffen, kostenfrei zur Verfügung und reagiert auf gemeldete Sicherheitsvorfälle innerhalb von 60 Minuten, soweit im Vertrag keine andere Regelung zu den Reaktionszeiten vereinbart wurde, um Maßnahmen zur Schadensvermeidung einzuleiten. Zur Gewährleistung der Interoperabilität sind standardisierte Schnittstellen (APIs und Protokolle) zu verwenden und Abweichungen mit dem AG abzustimmen.

2.2.10.10 Physische Sicherheit

Der AN muss sicherstellen, dass der Zugang zu Bereichen, in denen für den AG relevante Informationen gespeichert oder IT-Systeme betrieben werden, vor unberechtigttem Zugriff und schädlichen Umwelteinflüssen geschützt ist. Der Zugang muss auf das notwendige Maß beschränkt und durch geeignete Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Zutrittskontrollen, Wachdienst, Alarmanlage, Videoüberwachung) gesichert werden.

2.2.10.11 Personal- und Schulungsmaßnahmen

Der AN hat die fachliche und persönliche Eignung der eingesetzten Mitarbeiter*innen zu überprüfen und ungeeignetes Personal von der Leistungserbringung auszuschließen. Mitarbeiter*innen sind mindestens jährlich zu Informationssicherheitsthemen zu schulen und zu sensibilisieren.

Bei Beendigung der Mitarbeit muss der AN sicherstellen, dass alle Zugänge und Unternehmenswerte zurückgegeben werden. Dazu gehören insbesondere Notebooks, Mobiltelefone, Dokumente des AG, Ausweise und Zutrittskarten, Software, elektronische Speichermedien und sonstige Unternehmenswerte.“

2.2.8 Punkt 2.3 der WD 313 wird nach Punkt 2.3.2 durch folgenden Wortlaut ergänzt:

„2.3.3 Soweit die Vergütung von Personentagen vereinbart ist, umfassen diese jeweils 8 netto Arbeitsstunden zu jeweils 60 Minuten.“

2.3 Punkt 3 der WD 313

2.3.1 Dem Punkt 3.1 der WD 313 werden neue Absätze 5 und 6 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Sobald dem AN Umstände – welcher Art auch immer – bekannt werden, die negative Auswirkungen auf seine Leistungen bzw. auf die Einhaltung von Leistungsfristen haben könnten, hat er umgehend und unter Angabe von Maßnahmen zur Entgegenwirkung etwaiger nachteiliger Folgen auf den Leistungsinhalt den AG zu informieren. Daraufhin haben die Parteien über die Ergreifung dieser Maßnahmen zu verhandeln und die Maßnahmen festzusetzen, wobei – soweit die Umstände dem AN zuzurechnen sind – diese ohne gesondertes Entgelt umzusetzen sind.“

Soweit nicht explizit in der Bestellung angeführt bzw. gesetzlich zwingend vorgeschrieben, trifft den AG keine Mitwirkungspflicht. Jedenfalls hat der AN rechtzeitig etwaige Mitwirkungspflichten bei dem AG explizit anzufordern, damit bei dem AG keine vermeidbaren Aufwände entstehen.

Wünscht der AG, dass von einer vereinbarten Vorgabe abgewichen wird, so handelt es sich dabei um einen Change Request, der nach Aufwand abgegolten wird. Hierzu bedarf es der Einhaltung des in diesem Punkt festgelegten Verfahrens.

Der AG ist jederzeit berechtigt, Änderungen des Leistungsinhalts unter Anpassung der Vergütung vorzuschlagen und der AN ist – sofern dies für den AN nicht nachweislich unzumutbar ist – verpflichtet, binnen angemessener Frist ein wirtschaftlich vertretbares Angebot zu der Änderung des Leistungsinhaltes – unter Beibehaltung der sonstigen Bedingungen – zu unterbreiten.

Wenn die Änderung des Leistungsinhalts eine Anpassung der Vergütung mit sich bringt, wird diese erst mittels schriftlicher Bestellerweiterung rechtsverbindlich. Ohne derartige schriftliche Bestellerweiterung gilt die Änderung des Leistungsinhalts als von der (ursprünglich vereinbarten) Vergütung umfasst.

Ist keine Anpassung der Vergütung angemessen, wird die Änderung des Leistungsinhalts durch eine schriftliche Bestätigung des AG rechtsverbindlich.

Darüber hinaus ist der AN berechtigt – und hinsichtlich einer Verringerung der Vergütung auch verpflichtet – Änderungen des Leistungsinhalts unter Änderung der Vergütung vorzuschlagen, wobei ein wirtschaftlich vertretbares Angebot zu unterbreiten ist."

2.3.2 Der letzte Absatz des Punktes 3.2.1 der WD 313 lautet wie folgt:

„Der Sphäre der AG werden außerdem Ereignisse zugeordnet, wenn diese

- a) die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen objektiv unmöglich machen, oder*
- b) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar waren und von dem AN nicht in zumutbarer Weise abwendbar sind.“*

Der letzte Absatz des Punktes 3.2.1 der WD 313 **wird ersatzlos gestrichen.**

2.3.3 Dem Punkt 3.2.2 der WD 313 wird ein Absatz 4 mit folgendem Wortlaut angefügt:

*„Höhere Gewalt liegt nicht vor, wenn Umstände vorliegen, die – wenn auch nur im weitesten Sinne – der Sphäre des AN zuordenbar sind. Eine solche Zuordenbarkeit besteht insbesondere bei einem Streik der Mitarbeiter*innen des AN sowie bei behaupteten Lieferengpässen.“*

2.4 Punkt 4. der WD 313

2.4.1 Dem Punkt 4.3.1. der WD 313 wird nach Punkt 4.3.1.5 ein neuer Absatz 4.3.1.6 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„4.3.1.6 Rechnungen haben zudem folgende Informationen zu enthalten:

- Vertragsnummer (z.B. M0001, W0001, UV0001),
- gegebenenfalls Nummer der Ausschreibung,
- gegebenenfalls Geschäftszahl,
- Bestelldatum,

- fachlich zuständiger Ansprechpartner (AN) inkl. Telefonnummer,
- eindeutige Produktbezeichnungen bzw. des Auftragsgegenstandes (z.B. unmissverständliche Abkürzungen);
- Zeitraum der Leistungsperiode;
- wenn vorhanden Einsatzort des Produktes,
- fachlicher Ansprechpartner bei dem AG.

Im Falle von Änderungen des Leistungsumfanges (Änderung der Menge, zusätzliche Positionen etc.) sind Änderungen der Menge als gesonderte Position mit Hinweis auf das nachträgliche Bestelldatum sowie die allfällige nachträgliche Bestellnummer anzuführen; zusätzliche Produkte/Positionen sind entweder als gesonderte Position mit Hinweis auf die Bestell- und Auftragshinweise anzuführen.

Im Falle von Preiserhöhungen ist deren Grundlage unter Angabe des verwendeten Indizes (z.B. VPI 2025) inklusive Bezugs- und Vergleichsmonat sowie -zahl auf der Rechnung anzuführen.“

„4.3.1.7 Rechnungen sind an die im Bestellschreiben angeführte Rechnungsanschrift zu adressieren. Der genaue Wortlaut der Rechnungsanschrift ist unbedingt einzuhalten, da diese maschinell ausgelesen wird.

Rechnungen sind wahlweise

- per Post an die Rechnungsanschrift oder
- per E-Mail (als PDF!) an r-ele@ma06.wien.gv.at

zu übermitteln.“

2.4.2 Der erste Satz des Punktes 4.3.7.1 der WD 313 lautet:

„Ist eine Schluss- oder Teilschlussrechnung so mangelhaft, dass der AG sie weder prüfen noch berichtigen kann, ist sie dem AN binnen 30 Tagen zur Verbesserung zurückzustellen und von diesem binnen 30 Tagen neu vorzulegen.“

Der erste Satz des Punktes 4.3.7.1 der WD 313 **wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:**

„Ist eine Schluss- oder Teilschlussrechnung so mangelhaft, dass der AG sie weder prüfen noch berichtigen kann und/oder entspricht sie nicht sämtlichen in Punkt 4.3.1 der WD 313 dargelegten Anforderungen, ist sie dem AN binnen 30 Tagen zur Verbesserung zurückzustellen und von diesem binnen 30 Tagen neu vorzulegen.“

2.4.3 Dem Punkt 4.4.1 der WD 313 wird nach Punkt 4.4.1.6 ein neuer Absatz 4.4.1.7 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„4.4.1.7 Das im Bestellschreiben des AG verbindlich angegebene Zahlungsziel wird erst nach Abnahme und ordnungsgemäßigem Rechnungseingang bei der in Punkt 4.3.1.7 der WD 313 angeführten Rechnungsanschrift wirksam.“

2.4.4 Dem Punkt 4.4 der WD 313 wird nach Punkt 4.4.3 ein neuer Absatz 4.4.4 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„4.4.4 Eine Aufrechnung behaupteter Gegenforderungen des AG gegen das an den AN zu entrichtende Entgelt ist unter den gesetzlichen Voraussetzungen des § 1438 ABGB in jedem Fall möglich, eine Beschränkung der Aufrechnungsmöglichkeit ist ungültig. Die Gegenforderung muss nicht im

direkten rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des AG stehen und auch nicht gerichtlich festgelegt oder vom AN anerkannt worden sein.“

2.5 Punkt 5. der WD 313

2.5.1 Dem Punkt 5.1 der WD 313 werden nach Punkt 5.1.2 neue Absätze 5.1.3 und 5.1.4 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„5.1.3 Der AG ist berechtigt, aber nicht verpflichtet (entsprechend ist die Anwendung der §§ 377 f UGB ausgeschlossen), Tests bzw. formelle Abnahmen vorzunehmen. Soweit der AG einen festgelegten Abnahmeprozess wünscht, ist der AN verpflichtet, daran mitzuwirken, insbesondere entsprechende Testverfahren und Testkriterien mit dem AG zu erarbeiten und die von dem AG eingesetzten, dem AN im Zuge der Angebotslegung zur Kenntnis gebrachten Systeme zur Abnahmeautomatisierung zu nutzen. Das Durchlaufen des Abnahmeprozesses ist – soweit nicht vom System des AG ein Protokoll erstellt wird – von dem AN zu protokollieren. Etwaige hervorkommende Fehler und Mängel sind durch den AN binnen angemessener Frist zu beheben, wobei auch sämtliche Begleitleistungen zur Behebung von dem AN ohne zusätzliche Vergütung zu erbringen sind.

5.1.4 Eine Abnahme durch den AG bzw. das Hervorkommen von Fehlern bzw. Mängeln hat keinen Einfluss auf Ansprüche des AG aus einer Leistungsstörung.“

2.5.2 Dem Punkt 5. der WD 313 wird nach Punkt 5.7 ein neuer Absatz 5.8 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„5.8 Das Eigentum an dem den AN vertragsgemäß an den AG herauszugebenden körperlichen Gegenständen (ebenso schriftliche Unterlagen, Datenträger, etc.) geht mit der tatsächlichen Übergabe an den AG über. Ein Eigentumsvorbehalt des AN ist unwirksam.“

2.6 Punkt 6. der WD 313

2.6.1 Der erste Satz des Punktes 6.2.3.2 der WD 313 lautet wie folgt:

„Falls im Vertrag oder in den einschlägigen Fachnormen keine andere Gewährleistungsfrist festgelegt ist, beträgt sie 2 Jahre.“

Der erste Satz des Punktes 6.2.3.2 der WD 313 **wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:**

„Die gesetzlichen Gewährleistungsfristen können nicht verkürzt werden, es sei denn, der AG stimmt dem ausdrücklich schriftlich zu.“

2.6.2 Punkt 6.2.3.3 der WD 313 wird durch folgenden Wortlaut ergänzt/konkretisiert:

„Der AN trägt innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist insbesondere die Beweislast dafür, dass

- ein Mangel nicht vorliegt,
- ein Mangel erst nach der Übergabe entstanden ist,
- lediglich ein geringfügiger Mangel im Sinne des § 932 Abs 4 ABGB vorliegt ;
- ein Mangel im Zeitpunkt der Übergabe bereits angelegt war.“

2.6.3 Dem Punkt 6.2.4 der WD 313 wird nach Punkt 6.2.4.5 ein neuer Absatz 6.2.4.6 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„6.2.4.6 Im Falle eines vom AN verschuldeten (Teil-)Rücktritts des AG ist der AG zur Ersatzvornahme auf Kosten des AN berechtigt, wobei die Beweislast für mangelndes Verschulden und/oder etwaige überhöhte Ersatzkosten bzw. allfällig nicht gebührende Mehrleistungen den AN treffen.“

2.6.4 Dem Punkt 6.3.1 der WD 313 wird ein neuer Absatz 4 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Der AN haftet für Schäden, die von ihm nachweislich durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlung bzw. Unterlassung verursacht wurden, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit (ausgenommen Personenschaden) ist mit der Höhe der Auftragssumme begrenzt. Die Haftung für Folgeschäden und entgangenen Gewinn sind ausgeschlossen.“

Sämtliche Haftungsbeschränkungen gelten nicht für vorsätzliche Schädigung, Personenschäden, Schäden aus der Verletzung von Datenschutz- oder Datensicherheitsbestimmungen oder für Schäden durch das Fehlen einer Beschaffenheit, für die der AN eine Garantie übernommen hat und / oder Schäden nach zwingenden Haftungsbestimmungen (insbesondere Produkthaftungsrecht).

Haftungsbeschränkungen sowie Haftungsausschlüsse gelten des Weiteren in keinem Fall für die persönliche Haftung von natürlichen Personen, die im Geschäftsbereich des AN tätig sind (etwa Geschäftsführer*innen und Mitarbeiter*innen).

Die Beschränkung oder der Ausschluss der Haftung für Erfüllungsgehilfen des AN ist nicht möglich. Über die in diesem Punkt festgesetzten Haftungsbeschränkungen hinausgehende Haftungsbeschränkungen des AN sind unwirksam.

Der AN ist verpflichtet, die Leistungen in der Art zu erbringen bzw. abzuändern, dass eine Verletzung von Rechten Dritter ausgeschlossen ist, ohne dass dadurch die Leistungspflicht des AN als solche gemindert wird. Der AN hat dem AG hinsichtlich einer behaupteten bzw. tatsächlichen Verletzung von Rechten Dritter im Rahmen der Leistungserbringung verschuldensunabhängig schad- und klaglos zu halten.

Soweit nicht ausdrücklich (schriftlich unter Zustimmung des AG) anders vereinbart, kann die gesetzliche Frist zur Geltendmachung von schadenersatzrechtlichen Ansprüchen nicht verkürzt werden.

Der AG haftet ausschließlich bei grobem Verschulden, wobei die Beweislast den AN trifft.“

2.6.5 Absatz 2 des Punktes 6.3.2.1 der WD 313 lautet wie folgt:

„Soweit nicht anders festgelegt, ist die Vertragsstrafe mit höchstens 5 % der ursprünglichen Auftragssumme (des zivilrechtlichen Preises) insgesamt begrenzt.“

Absatz 2 des Punktes 6.3.2.1 der WD 313 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Der AG ist im Fall des objektiven Verzugs des AN berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist (wobei 14 Tage grundsätzlich als angemessen gelten), vom Vertrag oder den in Verzug befindlichen Teilen des Vertrags zurückzutreten und/oder eine 5-prozentige Reduzierung der Vergütung je angefangener Verzugswoche (gedeckt mit 100% der Auftragssumme bei einmaligen Leistungen und gedeckt mit 30 % der Auftragssumme bei wiederkehrenden Leistungen) zu verlangen, wobei die Verrechnung der Vertragsstrafe für jeden Verzugsfall – also auch bei Teilverzug

– gesondert erfolgt. Weitergehende Ansprüche des AG, insbesondere auf Vertragszuhaltung bzw. Schadenersatz, bleiben davon unberührt.“

2.6.6 Punkt 6.7 der WD 313 lautet wie folgt:

„An jenen Leistungen, auf die sich der Vertrag bezieht, erwirbt der AG ausschließlich (exklusiv), weltweit und unbefristet alle gegenwärtigen und künftigen Nutzungsrechte (u.a. das Vervielfältigungsrecht, das Verbreitungsrecht, das Zurverfügungstellungsrecht, das Recht der öffentlichen Wiedergabe, das Senderecht, Vermiet- und Verleihrecht) einschließlich des Rechtes der Veröffentlichung. Der AG ist berechtigt Bearbeitungen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen und Bearbeitungen ohne Einschränkungen zu nutzen. Der AG ist berechtigt, sämtliche oben genannten Rechte entgeltlich/unentgeltlich zu übertragen. Eine Einwilligung des Urhebers zur Übertragung von Werknutzungsrechten ist nicht erforderlich.

Hat der AN die Absicht, Leistungen, auf die sich der Vertrag bezieht, ganz oder teilweise zu veröffentlichen, ist dies der AG schriftlich mitzuteilen. Lehnt der AG die Veröffentlichung ab, müssen dem AN die hierfür maßgebenden Gründe (z. B. Gefährdung der Interessen der Allgemeinheit, insbesondere der Geheimhaltung) binnen angemessener Frist bekannt gegeben werden.“

Punkt 6.7 der WD 313 **wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:**

„6.7 Immaterialgüterrechte, Ausarbeitungen, Materialien und Source Code

6.7.1 Immaterialgüterrechte

6.7.1.1 Standardsoftwarekomponenten

An Standardsoftwarekomponenten (im Sinne von Software, die für Anwendungserfordernisse eines unbestimmten Anwenderkreises entwickelt wurde), die von dem AN in Abstimmung mit dem AG eingebracht bzw. bereitgestellt werden, erwirbt der AG

- das zeitlich unbegrenzte und örtlich unbeschränkte Recht, die Software im definierten Umfang auf allen ihren jetzigen und zukünftigen Anlagen und im Katastrophenfall auf einem Ausweichsystem zu nutzen und zusätzlich die nötigen Vervielfältigungen für unter anderem Sicherungs- und Archivierungszwecke herzustellen, außer der AN weist ausdrücklich auf eine Beschränkung der Lizenzierung hin und der AG stimmt zu,
- und ansonsten Nutzungsrechte gemäß den auf die jeweilige Software anwendbaren Lizenzbestimmungen, die dem AG nachweislich und vollständig zur Kenntnis zu bringen sind. Der AN haftet für alle nachteiligen Folgen (z.B. bei Missachtung von Hersteller-seitig vorgegebener Zweckbindungen), die sich aus einer Nichtoffenlegung aller anwendbaren Lizenzbestimmungen ergeben.

6.7.1.2 Ausarbeitungen und Individualsoftwarekomponenten

An allen im Zuge der Leistungserbringung für den AG geschaffenen Ausarbeitungen, Materialien und Internet-Inhalten einschließlich sämtlicher sonstiger Werke und/oder Ergebnisse, die von dem AN erstellt werden, erwirbt der AG ausschließlich, zeitlich unbefristet und weltweit alle derzeit bekannten und zukünftig bekannt werdenden immaterialgüterrechtlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte, wie sie sich z.B. aus Urheberrecht, Patentrecht, Gebrauchsmusterschutz oder dem Geschäftsgeheimnisschutz ergeben. Die Rechtseinräumung gilt nicht für bei dem AN vorbestehende Materialien, Lösungen und/oder sonstige Werke und/oder Ergebnisse. Die Beweispflicht dafür, dass die Materialien, Lösungen und/oder sonstige Werke bzw. Ergebnisse bereits vor Vertragschluss bestanden hat, trägt der AN.

An allen im Zuge der Leistungserbringung für den AG geschaffenen Individualsoftwarekomponenten (im Sinne von Software bzw. -komponenten, welche für die Bedürfnisse eines einzelnen Nutzers oder eines konkreten Anwenderkreises – gegebenenfalls auf Basis von Standardsoftware – entwickelt wurden), Macros, Applets oder Ähnliches und individuell angefertigten Softwareanpassungen, die von dem AN erstellt werden, erwirbt der AG – sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist – weltweit, zeitlich unbefristet alle derzeit bekannten und zukünftig bekannt werdenden immaterialgüterrechtlichen ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte, wie sie sich z.B. aus dem Urheberrecht, dem Patentrecht, dem Gebrauchsmusterschutz oder dem Geschäftsgeheimnisschutz ergeben und ist zu allen Anmeldungen für die Erlangung von Schutzrechten und zur entgeltlichen/unentgeltlichen Übertragung aller oder einzelner Rechte an Dritte ohne Zustimmung des AN berechtigt. Der AG ist berechtigt Bearbeitungen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen und Bearbeitungen ohne Einschränkungen zu nutzen.

Die oben angeführte Rechtseinräumung gilt nicht für bei dem AN vorbestehende Softwarekomponenten, Macros, Applets oder Ähnliches. Der AG erhält daran jedenfalls sämtliche zur Nutzung und Bearbeitung der beauftragten Leistung erforderlichen Rechte (insbesondere das zeitlich und räumlich unbeschränkte, nicht ausschließliche Recht zur Nutzung, Vervielfältigung, Installation, Speicherung, etc. im für die Vertragsdurchführung notwendigen Umfang). Die Beweispflicht dafür, dass Softwarekomponenten, Macros, Applets oder Ähnliches bereits vor Vertragsabschluss bestanden haben, trägt der AN.

Eine Verpflichtung zur Übertragung der oben angeführten Rechte besteht auch dann nicht, wenn es sich bei der/den erstellten Software/Softwarekomponenten um von Standardsoftware abgeleitete Werke handelt und der AN nachweist, dass eine solche Rechteübertragung aufgrund gültiger vertraglicher Vereinbarungen mit dem Softwarehersteller nicht möglich ist. In diesem Fall erwirbt der AG Rechte in weitestmöglichem Ausmaß (insbesondere das zeitlich und räumlich unbeschränkte, nicht ausschließliche Recht zur Nutzung, Vervielfältigung, Installation, Speicherung, etc. im für die Vertragsdurchführung notwendigen Umfang). Der AN hält den AG diesbezüglich schad- und klaglos und ersetzt ihm sämtliche Nachteile, Schäden, Kosten und Aufwendungen (einschließlich angemessener Rechtsverfolgungskosten), die dem AG aus einer unzutreffenden oder unvollständigen Offenlegung der bestehenden Nutzungsbeschränkungen entstehen.

Ist der AN selbst Hersteller der Standardsoftware, die der für den AG erstellten Software/Softwarekomponenten zugrunde liegt, erhält der AG an der/den für ihn erstellten Software/Softwarekomponenten Rechte in weitestmöglichem Ausmaß, jedenfalls aber sämtliche Rechte, die zur Nutzung und Bearbeitung der Leistung erforderlich sind (insbesondere das zeitlich und räumlich unbeschränkte, nicht ausschließliche Recht zur Nutzung, Vervielfältigung, Installation, Speicherung, etc. im für die Vertragsdurchführung notwendigen Umfang).

Verwendet der AN Komponenten Dritter zur Erstellung dieser Software, muss der AN vor Vertragsabschluss eine vollständige Liste dieser Komponenten inklusive allfälliger Lizenz übergeben und diese muss von dem AG akzeptiert werden. Für eine nachträgliche Änderung dieser Liste muss die vorherige schriftliche Zustimmung des AG eingeholt werden.

Soweit Open Source-Software – das umfasst insbesondere Software, deren Quelltext in einer für den Menschen lesbaren und verständlichen Form vorliegt, beliebig kopiert, verbreitet, genutzt, verändert und in der veränderten Form weitergegeben werden darf – eingesetzt wird, muss die Software frei von Rechten Dritter und frei von Nutzungsbeschränkungen sein. Dem AG werden durch die Verwendung von Open Source-Software oder sonstiger Software Dritter keinerlei Verpflichtungen auferlegt. Durch die Verwendung von Open Source-Software oder sonstiger Software Dritter kommt es zu keinen Änderungen der vertragsgegenständlichen Bedingungen, insbesondere nicht zu für den AG nachteiligen Regelungen in Bezug auf Haftung, Gewährleistung, anzuwendendes Recht oder Gerichtsstand. Der Einsatz von Open Source-Software ist jeweils vorab mit dem AG abzustimmen und von dieser freizugeben.

6.7.1.3 Haftung bei Schutzrechtverletzungen

Der AN sichert zu und haftet gegenüber dem AG dafür, dass durch seine Leistungen keine Patente, Urheberrechte, Markenrechte oder sonstigen (Schutz-)Rechte Dritter verletzt werden. Allfällige über die vereinbarten Entgelte hinausgehende Lizenzkosten trägt ausschließlich der AN.

Wird der AG oder ein*eine Nutzer*in der Lieferungen und Leistungen des AN wegen der Verletzung von Immaterialgüterrechten oder sonstigen (Schutz-)Rechten Dritter auf Grund der Nutzung auch nur eines Teils der von dem AN gelieferten bzw. erstellten Komponenten in Anspruch genommen oder droht eine solche Inanspruchnahme, wird der AG den AN unverzüglich informieren. Der AG wird dem AN die Möglichkeit der Abwehr des Anspruches verschaffen.

Der AN hat dem AG alle mit dem Rechtsstreit in Zusammenhang stehenden und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlichen Kosten inklusive vergleichsweiser Zahlungen bzw. Schadenersatzzahlungen zu ersetzen, die dieser aus der Verletzung von Immaterialgüterrechten oder sonstigen (Schutz-) Rechten Dritter durch Leistungen des AN erwachsen und als Nebenintervenant zur Seite zu stehen. Der AN hat den AG in diesem Zusammenhang von sämtlichen Ansprüchen Dritter vollständig schad- und klaglos zu halten.

6.7.1.4 Insolvenz

Im Fall der Insolvenz oder Abweisung eines Insolvenzantrages mangels Masse des AN gehen alle dem AN zustehenden Rechte an den beauftragten Leistungen als nicht ausschließliche Rechte auf den AG über, soweit diese daran nicht schon weitergehende Rechte erworben hat. Der AG hat in diesem Fall ein Aussonderungsrecht an den oben erwähnten Arbeitsergebnissen.

6.7.2 Ausarbeitungen und Materialien des AG

Soweit der AG dem AN zur Leistungserbringung Ausarbeitungen und/oder Materialien oder Ähnliches übergibt, gelten diese als „as is“ (wie gesehen und ohne weitere Zusicherungen) und ohne jegliche Sicherstellung für Richtigkeit und Vollständigkeit als übergeben. Der AN erhält an diesen ausschließlich jene Nutzungsrechte, welche zur Leistungserbringung zwingend erforderlich sind. Alle Rechte an von dem AG erstellten Ausarbeitungen, Materialien oder Ähnliches verbleiben exklusiv bei dem AG. Diese sind jedenfalls als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des AG zu behandeln.

6.7.3 Source Code und Anforderungen an (Software-)Entwicklungsleistungen

Sofern im Rahmen der Leistungserbringung durch den AN ein Source Code erstellt wird, ist dieser Teil des Leistungsinhalts und daher dem AG in aktueller und vollständiger Form auf Verlangen des AG zu übergeben. Der Source Code ist so zu dokumentieren bzw. zu kommentieren, dass sich eine*ein mit der Entwicklungsumgebung vertraute*r fachkundige*r Dritte*r darin zurechtfindet. Jedenfalls muss der AG in die Lage versetzt werden, die Software samt aller ihrer Komponenten eigenständig weiterentwickeln und betreiben zu können.

Der Source Code der von dem AN erstellten Individualentwicklungen und individuellen Anpassungen wird grundsätzlich in der Systemumgebung des AG gespeichert. Besteht für die Erbringung der Leistung die Notwendigkeit, den Source Code auch in der Systemumgebung des AN verfügbar zu machen, ist mit dem AG darüber Einvernehmen zu erzielen. Hinsichtlich Fehlerbewertung und -behandlung sind die Versionen und der Source Code-Stand aus der Systemumgebung des AG maßgeblich.

Der AG ist berechtigt, den Source Code der von dem AN erstellten Individualentwicklungen und individuellen Anpassungen im Rahmen der, im Zuge der Leistungserbringung eingeräumten, Werknutzungsrechte zu welchem Zweck auch immer zu verwenden.

Der AN stellt sicher, dass die von ihm erstellte bzw. übergebene Software und/oder sonstige IT-Leistung den (Entwicklungs-) Richtlinien der Stadt Wien in der zum Zeitpunkt der Angebotslegung aktuellen dem AN zur Kenntnis gebrachten Fassung entspricht.

Darüber hinaus hat der AN die zum Zeitpunkt der Angebotslegung aktuellen dem AN zur Kenntnis gebrachten Security-Richtlinien der Stadt Wien einzuhalten.

Der AN stellt sicher, dass bei der Entwicklung von Software und/oder sonstiger IT-Leistung, welche eine Verarbeitung personenbezogener Daten vorsieht, die datenschutzrechtlichen Grundsätze – insbesondere Privacy by Design und Privacy by Default – eingehalten werden.“

2.7 Punkt 7 der WD 313

2.7.1 Punkt 7.5 der WD 313 lautet wie folgt:

„Der Rücktritt vom Vertrag bzw. Kündigungen erfolgen eingeschrieben mit rechtsgültiger Fertigung.“

Punkt 7.5 der WD 313 **wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:**

„Der Rücktritt vom Vertrag bzw. Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen.

Jedenfalls hat der AG das Recht, Dauerschuldverhältnisse unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist von zumindest 6 Wochen zu kündigen. Im Fall einer solchen ordentlichen Kündigung hat der AN Anspruch auf Vergütung aller bis zum Ende der Kündigungsfrist auftragsgemäß erbrachten mangelfreien Leistungen. Eine Vergütung für nicht ausgeführte Leistungsteile ist ausgeschlossen.

Das Recht auf außerordentliche Auflösung durch die Parteien aufgrund wichtiger Gründe bleibt unberührt.

Das Recht zur ordentlichen Kündigung kann nur durch ausdrückliche, schriftliche Zustimmung des AG ausgeschlossen werden.“

2.7.2 Punkt 7.6 der WD 313 wird durch folgenden Wortlaut ergänzt:

„Der AN ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Zustimmung des AG die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag an Dritte zu übertragen; ausgenommen davon ist die Zession von Geldforderungen.“

2.7.3 Punkt 7 der WD 313 wird durch folgenden Wortlaut ergänzt:

„Die Anwendbarkeit der Zweifelsregel des § 915 ABGB wird abbedungen.“

3 Anhang

3.1 Abkürzungsverzeichnis / Erläuterungen

Kurzform / Begriff	Erklärung
[Frei verfügbar: Keine Einschränkungen]	Klassifizierungsstufe (Vertraulichkeit des Dokuments): Frei Verfügbar
ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
AG	Auftraggeber (beauftragende Stelle)
AN	Auftragnehmer (auftragnehmende Stelle)
BV-MA 01	Besondere Vertragsbedingungen der Magistratsabteilung 01 – Wien Digital
Dokumentenart (DokArt): VER	Eigenschaft, mit der die Art des Inhalts beschrieben wird, konkret für Verträge
Dokumentenkenzeichnung	setzt sich zusammen aus Themenkreis-Dokumentenart-LfdNr („ID“)-Kurzbezeichnung (Betreff, Dateiname)-Versionsnummer
ENISA	Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit
GB	Geschäftsbereich
GBL (Geschäftsbereichsleitung)	Geschäftsbereichsleiter*in, oder im Vertretungsfall die nominierten Stellvertretungen
GL (Gruppenleitung)	Gruppenleiter*in, oder im Vertretungsfall die nominierten Stellvertretungen
ISO 27001	Die offizielle Bezeichnung lautet ISO/IEC 27001. Diese Norm definiert Vorgaben an den Aufbau, Betrieb und die laufende Verbesserung eines Informations-Sicherheits-Management-Systems.
LfdNr (ID)	eindeutige Kennzeichnung lt. Dokumenten-Lenkung
LGBl	Landesgesetzblatt
MA	Magistratsabteilung
Wien Digital	Magistratsabteilung 01 – Wien Digital
MDR	Magistratsdirektion Geschäftsbereich Recht
OE	Organisationseinheit
ÖNORM B2061	Eine nationale (österreichische) Norm zur „Preisermittlung für Bauleistungen“.
ÖNORM B2111	Eine nationale (österreichische) Norm zur „Umrechnung veränderlicher Preise von Bauleistungen – Werkvertragsnorm“.
OWR	Gruppe Wirtschaft und Recht

Kurzform / Begriff	Erklärung
OWR3	Team -Datenschutz, Lizenzen und Recht
Themenkreis: AL	Bündelung von Sachgebieten lt. Vorgaben zur Dokumenten-Lenkung für Abteilungsleitung
TL (Teamleitung)	Teamleiter*in, oder im Vertretungsfall die nominierten Stellvertretungen
UGB	Unternehmensgesetzbuch
V	Versionsnummer
VPI	Verbraucherpreisindex
WD 313	Beilage 2 zu Erlass MDR – 146374-2024-3 - Allgemeine Vertragsbestimmungen der Stadt Wien für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) (WD 313)



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Diese Amtssignatur gilt für Wien als Gemeinde und Land.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>